

**Längerfristiges Förderkonzept Balkonkraftwerke;  
Antrag von Stadträtin Elke März-Granda und Stadtrat Dr. Stefan Müller-Kroehling,  
ödp, Nr. 478 vom 07.02.2023**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>9</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>27.04.2023</b>	Stadt Landshut, den	13.04.2023
Sitzungsnummer:	21	Ersteller:	Jahn, Stefan

**Vormerkung:**

Im Antrag Nr. 478 wurde beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit den Stadtwerken ein längerfristiges Förderkonzept von Stecker-Solar-Anlagen, sog. Balkonkraftwerken, für private Haushalte zu erarbeiten und eine entsprechende Fördersumme je Haushaltsjahr vorzuschlagen.

Betreffend Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten der Stadtwerke wurde von diesen mitgeteilt:

*Für die Erzeugung regenerativer Energien gibt es eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten. So werden z. B. über die KfW Förderbank mit dem Förderkredit 270 Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien finanziert. Dieses Programm beinhaltet unter anderem PV-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen. Bei den im Antrag genannten Anlagen handelt es sich bei der Montage am Balkon nach ersten Einschätzungen um Anlagen an der Fassade und sind somit durch dieses Förderprogramm finanzierbar. Dieses Produkt kann nach Angaben auf der Homepage mit weiteren Fördermitteln kombiniert werden, wie zum Beispiel mit der garantierten Einspeisevergütung durch das EEG für die Überschusseinspeisung des Stroms.*

*Nach Durchsicht der Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz finden sich zwei Förderprogramme, welche jedoch nur für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, jedoch nicht in Bayern greifen. Auf Bundesebene wurde die Einspeisevergütung für den eingespeisten Strom aus PV-Anlagen wieder erhöht. Dadurch werden auch diese Kleinanlagen anteilig stärker gefördert.*

*Der Betreiber profitiert zudem über die eingesparten Stromkosten, die er durch den Einsatz des Balkonkraftwerkes spart. So ergeben sich aktuell Stromgestehungskosten von ca. 0,10 Cent aus dem Balkonkraftwerk. Diese liegen deutlich unter dem aktuellen Bezugspreis der Anlage, so dass diese Anlagen für sich gerechnet eine sehr hohe Wirtschaftlichkeit aufweisen. Da das Ziel ist, einen möglichst hohen Anteil selbst davon zu verbrauchen, ist die Einspeisevergütung bei einer solchen Anlage jedoch untergeordnet zu betrachten.*

**1. Technische Anbindung**

*Eine grundsätzliche Erleichterung bei den Vorgaben der technischen Anbindung von Balkon-PV-Anlagen kann aus technischer Sicht mit Blick auf die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Bewohner nicht empfohlen werden. Die TAB (Technische Anschluss-Bedingungen) des Netzbetreibers, welche vom Bundesmusterwortlaut des bdeW und in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden abgeleitet wurden, sowie allgemeine technische Normen müssen hierzu eingehalten werden. Im speziellen Fall der Wieland-Steckverbindung hat der VDE mittlerweile eine Erleichterung empfohlen, so dass dieses nicht explizit vom Netzbetreiber gefordert wird. Der Betreiber haftet jedoch für die Umsetzung.*

## 2. Förderung

Mit dem aktuellen EEG ist die sog. 70%-Begrenzung weggefallen, so dass Kleinanlagen ohne entsprechende technische Einrichtungen nunmehr ebenfalls EEG-vergütungsfähig sind. Eine zusätzliche freiwillige Vergütung durch die Stadt Landshut ist möglich. Der regulierte Netzbetreiber (Marktrolle der Stadtwerke) kann eine solche Vergütung in jedem Fall nicht kompensieren oder sozialisieren. Gemäß unserer Anfrage an das Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus der Stadt Landshut existieren derzeit keine weiteren Förderprogramme.

## 3. Zähler

Gemäß Netzzugangsverordnung (StromNZV) in Verbindung mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) ist es verboten, ungezählte Strommengen aus dem Netz zu entnehmen oder einzuspeisen. Die Entnahme und die Einspeisungen würden bei rückwärts laufenden Zählern so summiert, dass der Stromlieferant für zeitungleiche Lieferungen, die die konsolidierte Zählung übersteigen, nicht die ihm zustehende Kompensation für die tatsächliche Lieferung erhielte. Gleichwohl gibt es derzeit Vorschläge von Seiten einiger Verbände der Energiewirtschaft, die genau für den Fall der Balkon-PV Bagatellgrenzen einführen würden. Unsere Empfehlung ist hier, sich den Regeln der allgemeinen Energiewirtschaft anzuschließen, die hier evtl. etwas Erleichterung bringen.

## 4. Weitere Erleichterungen

Vorgenannte Vorschläge einiger Verbände zielen auch auf die Erleichterung von Anmeldeverfahren ab. Auch hier müssen die Stadtwerke auf die allgemeine rechtliche Normgebung warten.

Seit 1.1.2023 fällt für die Lieferung und Installation einer PV-Anlage keine Mehrwertsteuer mehr an. Voraussetzung ist, dass die Anlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. (Jahressteuergesetz 2022 § 12 Abs. 3 UstG)  
Damit werden seit 01.01.2023 auch Balkon-PV-Anlagen durch einen Erlass der Mehrwertsteuer gefördert.

Aufgrund der (unter geeigneten Aufstellbedingungen und bei hohem erreichten Eigenverbrauch des erzeugten Stroms), bereits vorhandenen Wirtschaftlichkeit einer Balkon-PV-Anlage, besteht aus Sicht der Verwaltung kein Bedarf einer zusätzlichen Förderung von Seiten der Stadt Landshut. Es ist auch zu beobachten, dass die Preise für derartige Anlagen in letzter Zeit auch nochmals günstiger geworden sind.

Weiterhin ist festzustellen, dass neben der Fördersumme für die Abwicklung des Förderprogramms Personalkosten (telefonische Beratung, Antragsprüfung und Bescheiderstellung, Kassenanordnungen) entstehen würden, die im Verhältnis zu einer angenommen Fördersumme von 100,- € nicht gerade unbedeutend sein würden.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht über technische Anforderungen und staatliche finanzielle Unterstützung bei Kauf und Betrieb sog. Balkon-Kraftwerke wird Kenntnis genommen.
2. Die Aufstellung eines kommunalen Förderprogramms für sog. Balkonkraftwerke bei privaten Haushalten wird nicht weiterverfolgt.

**Anlagen:** Antrag 478